

# **Satzung der „Stiftung Deutsche Studentengeschichte“**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Deutsche Studentengeschichte“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Frankfurt am Main.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die mittelbare und unmittelbare Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie von Bildung und Erziehung sowie die dementsprechende Akquisition von Mitteln für die Stiftung.
- (3) Der Stiftungszweck wird je nach Verfügbarkeit der Mittel verwirklicht durch die Förderung der Studentengeschichtsschreibung und der Hochschulkunde innerhalb oder außerhalb des Rahmens der Gemeinschaft für deutsche Studentengeschichte e.V. (GDS). Zunächst insbesondere
  - Gewährung und Vermittlung von VeröffentlichungshilfenSollten sich die Mittel deutlich erhöhen, so kann der Vorstand den Stiftungszweck um einen oder mehrere der folgenden Punkte ausweiten:
  - Erstellen wissenschaftlicher Sammlungen von Literatur, Archivgut, Kunst- und historischen Gebrauchsgegenständen aus dem Bereich von Hochschule und Studentenschaft und Förderung derselben
  - Vergabe von Preisen, Druckkostenzuschüssen und andere Unterstützungen.
  - Förderung der Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
  - Vergabe von Forschungsaufträgen
  - Gewährung und Vermittlung von Stipendien und Förderung bestimmter Arbeiten, z. B. Magister- oder Promotionsmöglichkeiten
  - Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Stiftungszwecks durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.Ergebnisse der geförderten Maßnahmen werden veröffentlicht. Dies soll nach Möglichkeit und nach vorheriger Absprache über die GDS erfolgen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.
- (5) Die Stiftung kann anderen gemeinnützigen selbständigen und unselbständigen Stiftungen mit möglichst gleichartigen Zwecken die Räume und ihr Personal zur Erfüllung deren Zwecke überlassen. Sie kann andere gemeinnützige Stiftungen und Institutionen anderer Art verwalten und unselbständige Stiftungen treuhänderisch verwalten.

## **§ 3**

### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

- (2) Zur Substanz des Stiftungsvermögens i. S. von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender der Leistungen etwas anderes bestimmt hat.
- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden.

#### **§ 4**

##### **Erträge des Stiftungsvermögens**

- (1) Verfügbare Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.
- (4) Die Stiftung kann auf Beschluss des Vorstandes bis zu einem Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, in angemessener Weise den Stifter, weitere Zustifter und seine bzw. deren nächste Angehörigen zu unterhalten, deren Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

#### **§ 5**

##### **Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen werden nur nach vorheriger Genehmigung des Vorstands erstattet.

#### **§ 6**

##### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Personen, dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Stifter sowie einem vom Stifter jeweils benannten weiteren Beisitzer. Die Amtszeit dauert fünf Jahre.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Vorstand der GDS gewählt, soweit sie nicht gemäß Abs. 1 vom Stifter bestimmt werden. Zwei Vorstandsmitglieder der Stiftung haben dem Vorstand der GDS anzugehören. Sie wählen aus ihrer Mitte die jeweiligen Ressortverantwortlichen.
- (3) Gewählte Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Vorstand der GDS aus wichtigem Grunde abberufen werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der fünfjährigen Amtsdauer aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied gewählt.
- (5) Nach Ablauf der Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort.

#### **§ 7**

##### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegt insbesondere:
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens,
  - c) die Bestellung eines Geschäftsführers und die Überwachung seiner Geschäftsführung,
  - d) bei entsprechender Vermögensausstattung der Stiftung die Festsetzung der Vergütung des Geschäftsführers.
- (2) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder vom Stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens

jedoch einmal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

- (3) Für die laufenden Geschäfte können je nach Verfügbarkeit der Mittel ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden. Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums können nicht Angestellte der Stiftung sein.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.
- (5) Bei Beschlussfassung im schriftlichen und elektronischen Umlaufverfahren ist die Beteiligung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Sie hat innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen zu sein.

## **§ 8**

### **Stiftungsvermögen**

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
- (2) Grundstücksgeschäfte und Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung unter Ausnahme der Vermögensverwaltung im Einzelfall mit mehr als 5.000 € verpflichtet, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der GDS.
- (3) Der Vorstand erstellt nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresabrechnung. Die Jahresabrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder des Kuratoriums ist, zu überprüfen. Der Prüfungsbericht des Prüfers und der Geschäftsbericht des Vorstandes sind dem Kuratorium zu übermitteln.
- (4) Die Jahresabrechnung, ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung bzw. der Prüfungsbericht sind innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

## **§ 9**

### **Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 15 Personen. Es bestellt aus seiner Mitte auf die Dauer von fünf Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl(en) ist/sind zulässig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Dem Kuratorium gehören an:
  1. der Stifter
  2. eine vom Vorstand der GDS benannte Person.
  3. weitere mit der Studentengeschichte verbundene Persönlichkeiten.
- (3) Der Vorstand bestellt und abberuft die Mitglieder des Kuratoriums.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Kuratoriums**

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- (1) Beratung und Unterstützung des Vorstands
- (2) Stellungnahme zum Jahresabschluss
- (3) Beratung des Vorstands, insbesondere bei
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) Aufhebung der Stiftung,
  - c) Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen,
  - d) Abschluss von Rechtsgeschäften nach § 7, Abs. 4.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn mit einer Frist von 2 Wochen eingeladen wurde und mindestens 3 der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Stifters, bei dessen Abwesenheit die des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Mitwirkung der Hälfte aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

## **§ 12**

### **Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

## **§ 13**

### **Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung**

- (1) Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Satzungsänderung, Aufhebung, Zweckänderung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse zulässig.
- (2) Für eine Entscheidung nach Abs. 1 ist die Zustimmung von vier Mitgliedern des Vorstands erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit des Vorstandes.
- (3) Anträge nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 14 Anfallberechtigung**

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt deren Vermögen je zur Hälfte an die Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. für die Aufarbeitung geschichtlicher Fragen bzw. Pflege studentischer Gräber und die Gemeinschaft für deutsche Studentengeschichte e. V. (GDS), die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke oder entsprechend der Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.